

Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2016

zwischen dem Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Jahr 2016 einen Sockelbetrag von CHF 50.00 für Löhne bis CHF 4'500.00.

2. Mindestlöhne (Berechnungsgrundlage auf 12 Monate)

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten daher weiterhin die nachstehenden Mindestlöhne:

Monats- und Stundenlohn	Garten-, Landschaftsbau	Floristen	Produktion Endverkauf
Gärtner/in mit FZ und mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	4'220.00 23.00	3'800.00 20.70	3'850.00 21.00
Gärtner/in mit FZ	4'020.00 21.90	3'550.00 19.35	3'600.00 19.60
Gärtner/in mit Berufsattest (BA)	3'600.00 19.60	3'090.00 16.85	3'350.00 18.25
Gartenarbeiter Gärtnerimitarbeiter	3'450.00 18.80	3'366.00 18.35	3'300.00 18.00

Berechnung Stundenlohn:

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$$

Berechnung Monatslohn:

$$\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$$

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

3. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit für die Jahre 2016 beträgt 43 Stunden pro Woche. In den Monaten der Hochsaison kann sich die wöchentliche Höchstleistungszeit auf 48 Stunden erhöhen, was jedoch keinen Überstundenzuschlag rechtfertigt. Überstundenzuschläge entstehen nur dann, wenn die jährliche Höchstleistungszeit überschritten wird.

4. 13. Monatslohn

Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens 3. Monate (nach der Probezeit) im Dienste des Arbeitgebers gestanden haben. Der 13. Monatslohn beträgt einen ganzen Monatslohn (8.3%). Bei vorzeitigem Austritt wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausbezahlt. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausbezahlt.

5. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage.

6. Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag XII. ArbeitszeitArbeitsbeginn und Ende:

Als Arbeitsbeginn und Ende gelten folgende Regelungen:

Morgens: Der Arbeitsbeginn am Morgen ist im Betrieb.

Mittags: Der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende am Mittag ist jeweils auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.

Abends: Das Arbeitsende am Abend ist auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.

7. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

8. Kilometerentschädigung


Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.


9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2016 in Kraft und ist bis am 31. März 2017 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 30. November 2015

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Christine Schädler
Stv. Geschäftsführerin

**Gärtner und Floristen
Fürstentum Liechtenstein**


.....
Christian Müller, Sektionspräsident


.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein